



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt-Land

Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See

Telefon: +43 (0)4272 2810-20 / Fax: DW 50

E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at / www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-52/2022

Pörschach a.W.S., 20. Juni 2022

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Bauwerber: **Klaus Pagitz, Rennweg 2, 9210 Pörschach am Wörther See**

Bauvorhaben: **Zubau Einfamilienwohnhaus**

Der Bauwerber hat mit Eingabe vom 12. Mai 2022 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Zubau Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Nr.: 465/2, KG: Pörschach am See**, angesucht.

Beteiligte haben die Möglichkeit in den für den Parteienverkehr geltenden Stunden (MO bis FR : 08:00 bis 12:00 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung in die Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und binnen einer **Frist von zwei Wochen** ab Zustellung dieser Anrainerverständigung eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörschach a.W.S., Bauamt 1.Stock.

Es gilt Folgendes zu beachten:

Anrainer/-innen können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 idgF, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern/Anrainerinnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **j e n e** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer/Anrainerinnen persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern/Anrainerinnen und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche

Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
als Baubehörde I. Instanz:



Ing. Walter Huber
(Bauamtsleitung)

Zur öffentlichen Bekanntmachung auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 20.06.2022

Abgenommen am: 05.07.2022

ergeht an:

Bauwerber / Eigentümer

Anrainer

Straßengrundverwalter